

VI. 79. b 1



Conteata.

1. Markt- u. Ordnung des Gassenhändl.
Kauf. Aufsicht nach Golpe. 1753.
2. Gassen- u. Ordnung dieses Markts.
Golpe 1753.
3. Ordnung, wie es in dem Bauen,
Gassenen dieses Markts Golpe geschehen
soll. Fibid. ead.
4. Allen. Fürstlichen Ludwig's fürstlich
Kaufmann von dem in dieses Kauf-
mannschaft Aufsicht beklindeten
Weghau u. Gassen p. Fibid. 1715.



7 11.57

Markt-Ordnung

der

Hochfürstl. Sächs. Residenz-Stadt

Gotha.



Verlegt Christian Mevius,

1753.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or chapter heading, appearing as a mirror image.

335

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

335





Wir Bürgermeistere und
Rath der hiesigen Fürstlichen
Residenz-Stadt Gotha fügen
hiermit männiglich zu wissen:

Dennach um gemeiner Stadt Wohl-
farth willen und zu Abstellung ver-
schiedener Mißbräuche, auch Erhal-
tung guter Ordnung auf dem Markt, die
seit vielen Jahren gemachte Einrichtung mit
Fleiß zu erwegen und zu verbessern die Noth-
durft erfordert; und solches **Ihro Hoch-**
fürstl. Durchl. Unserz gnädigsten Lan-
des

des Herrns Hochlöbl. Ober-Policey-Direction unterthänig vorgetragen worden; daß unter Dero hohen Genehmigung Wir vorgedachte Ordnung und Einrichtung folgendergestalt erneuert und publiciret haben:

SECT. I.

Vom Marktmeister-Amt.

§. I.

Personen,
so zum
Marktmeister-Amt zu
bestellen.

Das Marktmeister-Amt bestehet aus zweyen Personen, dem einen vom Rath, und dem andern aus der Gemeinde, und wird der vom Rath jederzeit durch den alten Rath bey der Bartholomäi vorzunehmenden Wahl aus den Mitteln des neuen Rathes per majora erwählet, und gleich denen übrigen Amtssträgern zur gnädigsten Confirmation SERENISSIMO unterthänigst präsentiret, der von der Gemeinde, aber, wobey jedoch auf einen jungen rüstigen Mann jedesmal zu sehen, von dem ganzen Rath gleich nach erfolgtem Rathwechsel durch die mehresten Stimmen erwählet.

§. 2.

§. 2.

Der Marktmeister des Rathes wird jedesmal auf seine Raths-Pflicht gewiesen, und muß an Eydesstatt denen regierenden Herren Bürgermeistern angeloben, der von der Gemeinde aber wird mit nachstehendem Eyde:

Ich schwöre und gelobe mit Herz und Munde, daß ich in meinem aufgetragenen Marktmeister-Amte, wozu ich jeho bestellet werde, getreu, fleißig und aufrichtig seyn, auch nach meinem besten Verstande dasselbe verrichten, auf Gewichte, Ehlen, Gemäße und Care im Kaufen und Verkaufen sonderlich des Brodes und Fleisches gute Achtung geben, und auf die schädlichen und verderblichen Vorkäufe ein wachsames Auge haben, auch Niemanden des Markt- und Stätte-Geldes über das Herkommen übernehmen, solches Markt-Geld auch treulich zur Cämmerey jedesmal richtig einliefern, und bey allen diesen Dingen weder Freundschaft noch Feindschaft, weder Gunst noch Gabe, noch einiges Ansehen der Person mich davon abhalten lassen, sondern alles und jedes dergestalt verrichten will, wie es sich diesfalls eignet und gebühret, und einem treuen und aufrichtigen Marktmeister zukommt, treulich und ohne alle Gefährde; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Iesus Christus, Amen.

in pleno Senatus belege, und sind beede künfftig auf gegenwärtige Markt-Ordnung zu weisen.

§. 3.

Haben beede Markt-Meister bey ihrer Verrichtung allen Fleißes darauf zu sehen, wo etwas zur Verbesserung des Marktes dienlich seyn möchte, auch

N 3

we-

Markt-
Recht.(Tit III. Sect I
§. 1. Part. Spec
der Policye,
Ordnung.)

wegen des Markt-Rechts, sowol auf Jahr- als Wochen-Märkten nachstehende Tare genau zu beobachten, und bey Vermeidung ernstern Einsehens nicht zu überschreiten.

Tare des Stätte-Geldes.

Von I. Wagen mit Obst, Kraut, Butter etc. 2 Gr.

Von I. Karm 1 Gr.

Von I. Schiebkarm 6 Pf.

Von I. Tragkorb 3 Pf.

Von I. Karm mit Käse, Salz, Castanien und Nüsse
2 Gr.

Von I. Wagen 3 Gr.

Ferner die Buden auf dem Jahr-Markte.

Ein Kaufmann 8 Gr.

Ein Italiäner 6 Gr.

Fremde Borten-Würker 4 Gr.

Von einer halben Buden 3 Gr.

Fremde Zeugmacher 2 Gr. 6 Pf.

Spizen-Händler 3 Gr.

Kürschner 2 Gr.

Pfeffer-Küchler 1 Gr.

Keine

Leinwand- und Mühen-Händler 1 Gr.

Von 1. Tisch oder Bank auf dem Markt nach Beschaffenheit der Waaren 6 Pf. 1. 2. 3. 4 bis 5 Gr. 4 Pf.

Mß: die mit Messer handeln 6 Pf.

Mit schlechter Nürnberger und hölzerner Waare
1 Gr.

Die Weißgerber 2 Gr.

Die Tuchmacher 5 Gr. 4 Pf.

§. 4.

Das Stätte-Geld soll nur von denenjenigen, welche auf dem Markt oder sonst ihnen angewiesenen ordentlichen Plätzen, keinesweges aber von denen, welche Victualien oder sonst erlaubte Waaren in denen Häusern verkaufen, gefordert werden.

Von wem das Markt-Recht zu fordern.
(Tit. III. Sect. I
§ 2. Part. Spec
der Policey-
Ordnung.)

SECT. II.

Vom Markte insgemein.

§. I.

Es werden zwar die mit Victualien die hiesigen Märkte besuchende Land-Leute angewiesen, selbige vorzüglich auf dem Markt zum öffentlichen Verkauf an denen ihnen anzuweisenden Plätzen zu bringen, jedoch ist ihnen erlaubt, ihre Waare an die

Schuldigkeit derer alhier Victualien verkauften den Land-leute.

die hiesigen Inwohner in ihren Häusern, wovon jedoch die Höfen schlechterdings ausgenommen, anzubieten, immasen jedem in seinem Hause das Nöthige zu seiner eigenen Nothdurft, nicht aber zum Wiederverkauf einzukaufen erlaubt, das letztere hingegen bey Strafe der Confiscation oder einer dem Werthe der Sache gleichen Geldbusse verbothen ist.

§. 2.

Ort des
Victualien-
Verkaufs.
T. III. Sect. II.
§. 1. Part. Spec.
der Policey-
Ordnung.

Verbothe-
ner Aufkauf
derer Vi-
ctualien.
(S. 2. P. D.)

Verkauf in
denen Häu-
sern.
(S. 3. P. D.)

Eine jede Waare, wie die auch Rahmen haben mag, so allhier zu Markt pflegt gebracht zu werden, soll alleine auf den gewöhnlichen Märkten, und denen dazu sonderlich verordneten Stellen der Stadt, aber nicht auf den Gassen, unter oder vor den Thoren und in den Herbergen verkauft, vielweniger auf dem Lande dieses Gebietes durch hiesige Bürger und Einwohner aufgekauft, bestellt, auch dergestalt niemanden auf denen Dörfern Kauf gestattet, und dadurch die Schwächung hiesiger Märkte verursacht werden; jedoch bleibet denen Bürgern, so keine Höferey treiben, von denen vor ihren Häusern vorbegehenden Markt-Leuten die Nothdurft einzukaufen frey gelassen.

§. 3.

Betrügli-
che Vermi-

Welche Waare oder Guth, so man zu Markte bringet, sich nicht richtig, sondern mitten oder unten anders

anders befindet, als sie oben vom Verkäufer gezeigt worden, soll nach dem befundenen Werth des darunter befindlichen schlechten Guths bezahlet, und auf das Gute nicht reflectiret, solcher Betrug auch nach Grösse und Vielheit desselben bestrafet werden.

§. 4.

Des ernstlich verbotenen Vorkaufs soll sich jedermann enthalten, und deswegen niemanden eher als zu der Zeit, da es nach jeder Waare Beschaffenheit vermöge uralten Herkommens zugelassen ist, etwas auf Verkauf einzukaufen verstattet, auch niemanden nachgesehen werden, daß er sich des Vorkaufs dessen, so auf öffentlichen Markt gebracht wird, vor abgenommener Fahne, es geschehe, unter was Schein es wolle, gebrauchen dürfe.

§. 5.

Ein jeder Bürger, der mit seiner Waare zu Märkte zu stehen pfleget, soll nur an einem Orte feil haben; mit nichten aber zwey, drey oder mehr Stellen für sich, sein Weib und Kinder beschlagen, und hierdurch andern seinen Mitbürgern verhinderlich oder nachtheilig seyn.

§. 6.

Wie es mit der Markt-Fahne vor Alters her gehalten worden, so bleibet es noch, daß sie Sommers-Zeit, als von Walpurg bis Michael um 10 Uhr, Winters-Zeit aber, als von Michael bis Walpurg

schung der
Waaren.
(Tit. III. Sect. II.
§. 4. Part. Spec.
der P. D.)

Auffauf
vor gefalle-
ner Fahne.
(Tit. III. Sect. II.
§. 4. Part. Spec.
der P. D.)

Stände
auf dem
Markt.
(Tit. III. Sect. II.
§. 6. Part. Spec.
der P. D.)

Abnahme
der Fahne.
(Tit. III. Sect. II.
§. 7. Part. Spec.
der P. D.)
it. §. 20. der W.
Ord. de a. 1700.

B

um

um II Uhr abgenommen werde, und daß bey hängen-
der Fahne, niemand als Bürger und die Dörfer
Schönau und Bipperoda, doch nur zu ihrer Noth-
durft kaufen dürfen, nach abgenommener Fahne aber,
darf jeder zu seiner Nothdurft, auch wohl die Wald-
Gespann, besonders das Getraidig auf Wiederverkauf
aufkaufen; alle heimliche Verstandnisse aber, so zu
Hinderung des Markt-Kaufs geschiehet, als woher
Theurung erfolget, ist ernstlich zu bestrafen.

§. 7.

Bewir-
thung und
Vorzüge
derer hiesi-
gen Märkte
bauenden
Landleute.

Und gleichwie demjenigen, was in Hochfürstl.
Landes-Ordnung P. 2. C. 3. Tit. 14. enthalten, in
allem nachzuleben; Also wird Rathswegen insonder-
heit fleißige Aufsicht geführet werden, daß auf denen
Märkten die Garküche mit guten tüchtigen Speisen
versehen sey, hiernächst auch das Land-Volk, so die
Märkte besuchet, was es an Hausrath oder zum Feld-
bau bedarf, in billigem Werth bekomme, und dadurch
zu fleißiger Besuchung derer Märkte, auch Herein-
bringung derer Victualien und anderer Nothdurft
ermuntert werde.

§. 8.

Bekannt-
machung
derer an-
kommenden
Waaren.
(Tit. III Sect. II.
§. 10. Part. Spec.
der P. 9.)

Wann ein Fremder, zumahlen auffer denen Wo-
chen- oder Jahr-Märkten Waaren anhero bringet,
und ihm an deren baldigen Vertrieb gelegen ist, hat
er sich beim Stadt-Rath zu melden, und soll die Aus-
ruf- und Bekanntmachung ohne einige Beschwerde
oder Abgabe besorget werden.

SECT.

SECT. III.

Vom Getraidig-Markte.

§. 1.

Weil von undenklichen Jahren her gebräuchlich, daß der Getraidig-Markt gemeiner Bürgerschaft um täglicher Erlangung ihres Hauses Nothdurft, ingleichen denen Brauherren, Beckern, Gastwirthen und Fuhrleuten zu besserer Fortsetzung ihrer zulässigen Nahrung durch Aufsteckung einer Fahne geheget wird; Also soll es auch hinführo stetig so gehalten, die Marktstage von früh an bis um 10 Uhr geheget, und die ersten zwey Stunden der gemeinen Bürgerschaft, nachgehends eine Stunde lang denen Beckern und Gastwirthen zum Einkauf gelassen, keinem Bürger und Einwohner aber, dieweil die Fahne stecket, einiger Vorkauf zum Wiederverkauf, weder an Weizen, Roggen, Gersten oder Hafer verstattet werden.

Einkauf derer Becker, Gastwirthen und Fuhrleute.
(T.II. Sect.III. §. 1. P. S. der P. D.)

§. 2.

Soll ein jeder selbstpersönlich zu Markte gehen, oder durch seine am Brod habende mannbare Kinder oder Gesinde, und keinesweges durch die Marktmeister, Braumeister oder Brauknechte, Mälzer, Marktknechte oder dergl. etwas einkaufen lassen, jedoch mögen Honoratiores, auch Wittiben, und die, so

Durch wen die Frucht einzukaufen.
(T.III. Sect.III. §. 2 & 3. P. S. der P. D.)

mit beharrlicher Leibes-Schwachheit beladen, wenn sie dergleichen Kinder oder Gesinde nicht haben, durch einen andern Bürger einkaufen lassen.

§. 3.

Steige-
rung des
Preises.
(T. III. S. III.
S. 4. P. S. der
P. D.)

Aufpassen
der Markt-
leute.
(S. 5. P. D.)

Einmischen
in des an-
dern Kauf.
(S. 6. P. D.)

Aufenthalt
der Markt-
knechte.
(S. 7. P. D.)

Des Markts soll ein jeder sich bescheidenlich ge-
brauchen, niemanden in den Kauf fallen, noch im
Kauf übersehen, noch denselben muhtwillig steigern,
noch den Markt-Leuten auf den Ecken aufwarten,
oder in den Gassen, oder wohl gar an die Thore ent-
gegen laufen, und sie bis zum Markte begleiten, son-
dern derselben gebührlich auf dem Markte erwarten;
Und wann ein Bürger oder Becker albereit mit ei-
nem Verkäufer im Handel stehet, soll niemand an-
ders ehender hinzutreten, bis der erste ungekauft wie-
der davon gegangen, auch sollen die Markt-Knechte
nicht bey denen Geschirren oder andern Waaren sich
finden lassen, sondern an einem gewissen absonderli-
chen Ort, so lange bis man ihrer bedarf, aufwarten
und verbleiben.

§. 4.

Einkauf
ganzer Wa-
gen.
(S. 8. P. D.)

Wer einen ganzen Wagen oder Karn Betrai-
dig kauft, soll schuldig seyn, einem nothleidenden
Bürger, der sonst so viel auf dem Markte nicht an
sich bringen kan, zu seiner Nothdurft ein Viertel hier-
von in dem Kauf, wie es an ihn gelanget, unweiger-
lich folgen zu lassen.

§. 5.

§. 5.

Es sollen hinführo die Brauherren nicht allzu übereilig die zu Abbraung ihrer Loose nöthige Gersten einkaufen, und dadurch unziemliche Steigerung verursachen, noch sich hierzu derer Marktmeister, Kornmesser oder Marktknechte in dieser Ordnung verbotenen Einkaufs oder Zuweisung gebrauchen: und damit solche Parthiererey desto ehender offenbaret werden, wann entweder die Verkäufer oder die Brauherren mit vorernannten Personen unter der Decke liegen, als sollen die Marktmeister gewisse Aufseher insgeheim bestellen, welchen dann von denen durch sie einkommenden Strafen allemal der 3te Theil zur Ergözlichkeit gegeben werden soll.

Einkauf derer Brauherren.
(S. 9. P. 2.)

§. 6.

Wann Gastwirthe oder andere Bürger, ehe die Fahne gefallen, unterm Vorwand, ihrer Nothdurft Getraidig aufzukaufen, und in ihre Häuser führen zu lassen, solches aber alsbald denen Gespannen aufzuladen, sich unterstengen, dieselben sollen deshalben als um schädlichen Vorkauf von jedem Viertel mit 8 Gr. bestrafet werden.

Einkauf vor gefallener Fahne.
(S. 10. P. 2.)

§. 7.

Brandeweinbrenner sollen sich des Getraidigkaufs bis zu gefallener Fahne gänzlich enthalten, oder ebenfalls von jedem Viertel 8 Gr. Strafe erlegen.

Einkauf der Brandeweinbrenner.
(S. 11. P. 2.)

§. 8.

Einkauf
der Becker.
(S. 12. P. D.)
(A. 4. 2)

Weil auch denen Beckern Gersten zu verbucken ernstlich verbothen; Als soll ihnen nicht nachgelassen werden, weder vor noch nach gefallener Fahne Gerste zu kaufen, und zwar bey Strafe 8 Gr. von einem jeden Viertel, jedoch bleibet denenjenigen Beckern, so Brauhöfe besitzen, und Bier brauen, die zum Malz nöthige Gerste einzukaufen ohnverwehrt.

§. 9.

Verhaltung
derer
Bürger
bey übrig-
bleibendem
Getraide.
(S. 13. P. D.)

Bisweilen begibt sich auch, wenn bey gehegtem Markte gemeine Bürgerschaft sich ihrer Nothdurft erholet, daß nach abgenommener Fahne gleichwol noch mehr Getraidig auf dem Markt unverkauft stehend bleibet: oder, daß ausser denen Markt-Tagen Getraidig herein geführet wird; weil denn die Markt-Leute damit nicht zurück zu weisen, auch nicht bis zukünftigen Markt-Tag solches bey einem Bürger einzusetzen zu nöthigen seyn wollen: Sintemalen sonst hierdurch leichtlich die Zufuhre gesperrt, und der Markt hierdurch geschwächet werden möchte, hingegen, zumal billig und nützlich ist, daß gemeine Stadt und das Land mit allerley Borrath gnüglich versehen werde; Als soll solchenfalls jedermänniglich von der Bürgerschaft nicht allein nachgelassen, sondern auch hiermit treulich vermahnet seyn, solch Getraidig gemeiner Stadt und dem Lande zum Besten, zum Borrath und Gewerbe aufzukaufen, und ihre Nahrung, so gut sie mögen, damit zu suchen.

§. 10.

§. 10.
 Hierbey aber soll ein jedweder sich aufrichtig bezeigen, und mit nichten unterstehen, zum Abbruch gemeiner Bürgerschaft mit den Markt-Leuten es abzureden, und zwar bey 8 Gr. Strafe, ihr Getraidig bis nach gefallener Fahne unverkauft zu behalten, und dadurch den Markt zu steigern.

§. 11.
 Wenn einige, so Getraidig anhero bringen, den Markt vorbeu fahren, oder sich bey ihrem Geschirr und Säcken nicht finden lassen, es sey denn die Frucht vorhero bestellt oder behandelt, die sind zu bestrafen, und hat das Marktmeister-Amt Anstalt zu machen, daß sogleich das Getraidig geöffnet, und verkauft werde, und so jemand geneßt Getraidig zu Markt bringet, ist solches zu confisciren.

§. 12.
 Der Frucht-Preis soll während der Markt-Zeit von keinem ersteigert, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden, jedoch ist niemand verwehret, dieselbe wohlfeiler, als sie anfänglich gegolten, auszumessen.

§. 13.
 Das Korn-Viertel, damit man misset, soll der Stadt Zeichen haben, und gerecht seyn, bey der Messung auf ein gleich Estrich gesetzt, und was davon abgestrichen wird, dem Verkäufer gelassen werden; wer aber

Verbothe-
ner Puppel
mit denen
Markt-
Leuten.

§. 14. P. D.

aber ein Viertel, so der Stadt Zeichen nicht hat, zu messen braucht, soll deswegen nach Maßgebung des Hochfürstl. Mandats vom 21. Jan. 1728. mit 5 Mßl. bestrafet werden.

§. 14.

Pflicht und
Gebühr der
Kornmes-
ser.
(S. 19. P. D.)

Und weilen neben dem Korn-Markt ein Mess-Haus vorhanden, auch gewisse verordnete Kornmesser alljährlich bestellet und mit richtigen Gemäsen versehen werden; Als soll dem Verkäufer sowol als Käufer richtig Gemäs gegeben, niemand über die Zeit aufgehalten, auch von einem Viertel mehr nicht als der gesetzte ein Pfennig Mess-Geld genommen, und überall redlich und aufrichtig verfahren werden.

SECT. IV.

Von Verkaufung des Brods.

§. I.

Brod-Sa-
zung.
(Tit. III. S. IV.
S. 1. Part. Sp.
der P. D.)
S. die Brod-
sazung unten
P. 21.

Die Brod-Sazung wird auf Gemang-Korn gegeben, mithin bey Verordnung der Taxe der Preis des Weizens und des Rockens, so viel es die nächst vorhergehende Markt-Tage gilt, mit Zulage eines Gr., so wegen des Holzes von Hochfürstlicher Landes-Regierung zugestanden worden, zusammen geschlagen, sodann halbiret, und darauf die Brod-Sazung ausgestellt, als z. E. der Weizen gilt das

das Viertel 10 Gr. der Rocken 1 Viertel 6 Gr. thut
16 Gr., ist der halbe Theil 8 Gr., kömmt vor 1 Gr.
7 Pfund 1 Loth.

§. 2.

Die Brod-Sagung wird in duplo, eine an Formular
der Brod-
Sagung. die Marktmeister, die andere an das Handwerk von
beeden regierenden Bürgermeistern unterschrieben
ausgestellt unter nachstehendem

Formular:

Auf weiß Gut das Viertel	à 10 Gr.
3 Pfund, 22 u. ein halb Loth.	pro 1 Gr.
Auf schwarz Gut das Viertel	à 8 Gr.
7 Pfund, 1 Loth = =	pro 1 Gr.
Auf Destringe das Viertel =	à 18 Gr.
2 Pfund, 24 Loth = =	pro 1 Gr.

§. 3.

Wenn sich begiebet, daß die Becken in frem- Zulage we-
gen Mah-
lens auf
fremden
Mühlen.
(S. 2. P. D.)
den Mühlen mahlen lassen müssen, wird nach Befin-
den der Umstände 1 Viertel auf 6 Pf. bis 1 Gr. hö-
her gesetzt.

§. 4.

Die Brodsagung stehet allezeit wenigstens Dauer der
Brod-Sa-
gung.
(S. 3. P. D.)
4 Wochen, und sind die Becker schuldig, sich jedes-
mahl auf so lange, auch um der Nothfalle willen, Erforderli-
cher Frucht-
Borrath
der Becker.
(S. 4. P. D.)
in Borrath zu setzen; doch ist solche Aenderung ohne

C

§. 5. (S. 4. P. D.)

§. 5.

Preis derer
Brezeln.
(S. 5. P. 9.)

Die Brezeln werden gegen den Preis des Weiß-Guthes halbiret, z. E. der Weizen gilt das Viertel 14 Gr., müssen 3 Pfund Semmeln oder Wecken für 1 Gr. gegeben werden, hingegen werden die Brezeln wegen grosser Mühe und Unkosten, so darauf müssen verwendet werden, halbiret, also, daß nur 1 Pfund 16 Loth für 1 Gr. bey denen Brezeln gesetzt werden.

§. 6.

Was am
Gewicht zu
gut gehet.
(S. 6. P. 9.)

Denen Beckern gehen auf 1 Gr. Rocken-Brod von dem gesetzten Gewichte 4 Loth und auf 1 Gr. weiß Brod, es seyen Semmeln, Wecken oder Brezeln, 12 Loth zu gut, doch daß beedes reines Korn sey, und seine rechte Gar- und Ausbackung haben müsse, z. E. wie obgesetz, das Semang-Korn oder schwarz Guth stünde ein Viertel auf 8 Gr. und die Brod-Sakung verordnete darauf 7 Pf. 1 Loth, so mögen in Um- und Nachwiegen 6 Pf. 29 Loth passiren. Ingleichen der Weizen stünde auf 14 Gr. und die Brod-Sakung hierauf vor 1 Gr. 3 Pfund, so mögen bey Semmel und Wecken im Umwiegen 2 Pfund 20 Loth, in der Halbiring aber auf die Brezeln an statt 1 Pf. 16 Loth 1 Pf. 20 Loth passiren.

§. 7.

Strafe des
zu leichten
Guthes.
(S. 7. P. 9.)

Sollte beym Nachwiegen, welches von Zeit zu Zeit von denen beeden Marktmeistern und dem Wagemeister mit Zuziehung eines Raths-Dieners vorzunehmen, das Guth zu leicht befunden werden, wird

wird jedes Loth, so oft es im Geback befunden wird, mit 1 fl. das erstemal, das anderemal aber doppelt bestrafet, auch wird das zu leicht gebackene Guth weggenommen, und unter das Armuth vertheilet; wer sich aber das drittemal betreten lasset, soll seiner Back-Gerechtigkeit verlustig seyn, woben jedoch zu erwegen, ob das Geback sehr linde und Wasser schwer, oder sehr ausgedorret sey, nach welchem die Strafe entweder strecklich eingetrieben, oder in etwas gelindert wird.

§. 8.

Hornaffen und Bläßgen gehen von dem übrigen weissen Brod dergestalt ab, daß so viel an diesen vor 3 Pf. verkauft werden, bey Hornaffen und Bläßgen wegen grosser Gahr, Trockne, und zugehörigen Salzes auf 4 Pf. ausgebracht werden dürfte, 3. E. aus 3 Pf. Teig werden 4 Bläßgen, jedes für 1 Pf. oder 2. Hornaffen jeder für 2 Pf. gemacht.

§. 9.

Alle Sonn- und Feyertage, nur die ersten Tage derer drey hohen Feste ausgenommen, soll ein Meister die Nothdurft an weissen und schwarzen Brod backen, und solches Guth unter dem Rathhaus-Thurme und in seinem Hause feil haben, auch denen Obermeistern obliegen, denjenigen Meister, welcher das Backen zu besorgen hat, durch den jungen Meister in Zeiten melden zu lassen.

§. 10.

Und weilen niemanden erlaubet, weiß oder schwarz Brod hieher zum Verkauf zu bringen, auch

vid. S. 17. bet
Markt-Ordn.
de anno 1709.

C. 2. 17.

vid. S. 17.

Markt-Ordn.

de anno 1709.

C. 2. 17.

C. 2. 17.

Preis der

Hornaffen

und Bläß-

gen.

(S. 8. P. 2.)

S. 8. P. 2.

S. 8. P. 2.

S. 8. P. 2.

S. 8. P. 2.

Fest- und

Sonntags-

Backen.

(S. 2. P. 2.)

S. 2. P. 2.

fremden alle und jede Bürger und Inwohner, welche nicht
Guthes. heim backen, sich der Nothdurft bey hiesigen Beckern
(§. 10. P. D.) zu erhohlen haben, so soll nicht allein mit Confiscation
des aus andern Städten, Flecken oder Dörfern her-
gebrachten Guths verfahren, und solches unter das
Armuth vertheilet, sondern auch die Uebertreter mit
Verbothe- 4 Mfl. Strafe belegt werden; dagegen ist denen hie-
ner Verkauf auf denen sigen Meistern auch nicht erlaubt; aus der Stadt
auf denen Dörfern. auf die Dörfer Brod oder Becke tragen oder füh-
(§. 11. P. D.) ren zu lassen, bey zwey Gulden Strafe.

§. II.

Verbotth Keinem Bürger oder Müller in hiesigen Reich-
der Privat- bild ist erlaubt, in ihren Häusern oder Mühlen eige-
Backöfen. ne Backöfen zu halten, und woferne man dergleichen
(§. 12. P. D.) ausmachen würde, sollen selbige unter obrigkeitlicher
vid. art. 2. Cl. Hülfe eingerissen werden.
VIII. der Ge-
der-Zunng.

§. 12.

Bermi- Welcher Meister Gersten-Mehl unter das Brod
schung des backen, und dessen überführet würde, derselbe soll zum
Rockens erstemal mit 8 Gr., zum andernmal mit 16 Gr., und
mit Ger- woferne diese Strafe nicht fruchten wolte, sondern die
sten. Verbrechen zu viel geschehen, soll der Verbrecher
(§. 13. P. D.) hierüber auf ein halb Jahr lang von dem Handwerk und
Art. 2. Cl. VIII. dessen Treibung ausgeschlossen werden. Auch soll

§. 13.

Aufschwel- Keinem Meister verstattet werden, das Guth
lung des mit Hesen anzurichten, und auf solche Art scheinbar zu
Guths mit machen, um die Leute betrüglich herbey zu locken.
Hesen.

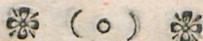
(§. 14. P. D.)
Art. 2. Cl. VIII.

Brod

Brod = Säkung

auf Gotha'sch Korn = Gemäß gerechnet und ausge-
theilet, solchermassen: Gilt ein Viertel Weizen, davon man
weiß Guth, als Semmeln, Becken zu backen pfeget, wie folget,
so sollen die Becker für 1 Groschen so viel Pfund und
Lothe geben.

Gilt ein Viertel Weizen- Korn.	So giebt man für 1 Groschen so viel Pfund und Loth.		
6 Groschen.	4 Pfund.	28 Loth	„ Qu.
7	4	14	2
8	4	7	2
9	3	30	2
10	3	22	2
11	3	16	2
12	3	11	1
13	3	6	1
14	3	5	1
15	2	28	1
16	2	23	1
17	2	20	1
18	2	17	1
19	2	14	1
20	2	11	1
21	2	8	1
22	2	5	3
23	2	3	2
24	2	1	2
25	1	31	3
26	1	29	1½
27	1	28	1



Gilt ein Viertel Weizen-
Korn

So giebt man für 1 Groschen
so viel Pfund und Loth.

Groschen	Pfund	Loth	Qu.
28	1	26	2
29	1	24	1
30	1	22	3
31	1	21	1
32	1	19	3
33	1	17	2
34	1	16	1
35	1	15	1
36	1	13	3
37	1	12	1
38	1	10	3
39	1	9	1
40	1	7	3
41	1	6	1
42	1	4	3
43	1	3	1
44	1	1	3
45	1	"	1

Ferner

auf Gemang-Korn, als halb Weizen
und halb Rocken.

Gilt ein Viertel gut Gemang-Korn,
als halb Weizen und halb Rocken.

So giebt man für 1 Groschen
so viel Pfund und Loth.

Groschen	Pfund	Loth	Qu.
4	12	7	2
5	10	17	2
6	9	1	2
7	7	29	2
8	7	1	2
9	6	10	2
10	5	23	2

Gilt

Gilt ein Viertel gut Gemang-Korn, So giebt man für 1 Groschen
als halb Weizen und halb Roggen. so viel Pfund und Loth.

11 Groschen.	5 Pfund.	8 Loth.	= Du.
12	4	28	=
13	4	16	=
14	4	7	=
15	3	30	=
16	3	22	=
17	3	16	=
18	3	12	=
19	3	6	=
20	3	=	=
21	2	27	=
22	2	23	=
23	2	20	=
24	2	17	=
25	2	14	=
26	2	11	=
27	2	8	=
28	2	5	=
29	2	3	=
30	2	=	=
31	1	31	=
32	1	29	=
33	1	28	=
34	1	26	=
35	1	24	=
36	1	22	=
37	1	21	=
38	1	19	=
39	1	18	=
40	1	16	=

SECT.

SECT. V.

Vom Fleisch- und Vieh-
Markt.

§. 1.

Verbothe-
ner Fleisch-
Mangel.
(Tit. III. S. V.
§. 1. Part. Sp.
der P. D.)

Alle Meister des Metzger-Handwerks sollen ver-
möge ihres Eydes schuldig seyn, gemeine Stadt
zu theuern und wohlfeilen Zeiten nach Gele-
genheit des Jahres mit gutem, tüchtigen, gesunden
Fleische nothdürftig zu versehen, und daran bey Ver-
meidung Zwanzig Gulden Strafe, keinen Mangel er-
scheinen lassen, auf welches dann vornemlich die jedes-
mal verordnete Obermeister ein fleißiges Aufmerken
haben sollen, damit die Leute, arm und reich, geför-
dert, und von ihnen nicht leer abgewiesen werden.
Wie dann, da am Fleische etwas, wie es auch Rah-
men haben mag, untüchtig befunden würde, dasselbe
keinesweges von ihnen zu verschweigen, sondern vor
dem gewöhnlichen Schaksen zu offenbahren. Inson-
derheit aber sollen sie wöchentlich und zwar fürnem-
lich des Sonnabends zum wenigsten entweder ein oder
zwey Pohlische, oder andere Haupt-Ochsen zur Bank
bringen.

§. 2.

Ausser de-
nen Metz-
gern soll

Nachdem auch bis anhero vermerket worden,
daß die Brandwein-Brenner, Müller, Becker,
Schu-

Schuster, und andere, welche Schweine oder ander
 Vieh jezumeilen mit sehr ungesund Materie aufzie-
 hen, auch wohlhabende Bürger, so auf den Vieh-
 Märkten Ochsen kauffen, solch ihr Vieh zu schlach-
 ten, und zu Abbruch dem Fleischhauer-Handwerk auf
 den offenen Märkte Fürstl. Landes-Ordnung klarer
 Disposition entgegen, Pfundweise zu verkauffen sich
 unterfangen; Als soll hinführo keinem Bürger, wer
 der auch wäre, so nicht im Fleischhauer-Handwerk
 mit ist, verstattet werden, einigerley Vieh, ohne was
 er vor sich in seine Haushaltung bedarf, zu schlachten,
 und anderen davon etwas nach dem Gewicht zu ver-
 kauffen, es wäre denn, daß ihrer zwey, drey oder vier
 einen Ochsen oder fettes Schwein kauffeten, und sich
 in die Viertel oder Centnerweise dergestalt verthei-
 leten, daß ein jeder seinen Antheil an der Haut, Un-
 schlitt und Eingeschnitt mithabe, und keiner einigen
 Vortheil vor den andern hierbey suche; welcher sich
 aber hierwider etwas Pfundweise zu verkauffen un-
 terstehen würde, dem soll das Fleisch genommen, und
 er nach Erkenntniß gestrafet werden.

niemand
 Fleisch ver-
 kauffen.
 (S. 2. P. D.)

Erlaubtes
 Schlachten
 anderer
 Bürger.
 (S. 3. P. D.)

§. 3.

Mit dem Schlachten soll es also gehalten wer-
 den, daß die Meister auf denen dreyen Fleisch-Tagen,
 als Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, ihrer
 zweene einen guten Pohlischen Ochsen oder sonst ein
 wohlgemästetes Land-Stier, oder statt dessen ein jed-
 weder

Schlag des
 rer Metzger
 auf die
 Schab-Tä-
 ge.

weber ein Stech-Kalb, 6 oder 7 Stück Klein Vieh, oder zwey gemeine Schweine schlachten, jedoch bey der im ersten Articul gesetzten Strafe, daß die Stadt jedesmal mit genugsam tüchtigen und gesunden Fleisch versehen, und auf den 3 hohen Fest-Tagen nach Befinden der Zeit und Jahre der Schlag erhöht werde. Denenjenigen Meistern aber, welche einen halben Ochsen zur Bank bringen, ist nachgelassen, des andern Tages, wenn das Ochsen-Fleisch verkauft, noch ein klein Stück Viehe, entweder ein Kalb oder Schöpß zu schlachten und feil zu haben; wobey zu gedenken, daß kein Kalb unter drey Wochen alt seyn soll, bey Strafe zwey Gulden, und Verlust des Fleisches.

(L. O. p. 204.)
§. 4. P. O.)

Verbothe-
ne
Schlacht-
Zeit.
(s. P. O.)

§. 4.
Es soll kein Meister zwischen Mariä Lichtmess und Michaelis unverschnittene Ochsen, auch von Michaelis bis zu Ostern keine Hamel-Böcke, item von Andrea bis zu Ostern kein Schaaf mehr schlachten, bey Strafe eines halben Guldens, und Verlust des Fleisches, so armen Leuten zukommen soll, solches Vieh wäre denn stets oder zum wenigsten von Mich. bis zu Pfingsten an der Krauffe gefüttert, und nicht ausgelassen worden.

Verbothe-
ne Arten zu

§. 5.
Auch sollen die Handwerks-Meister kein ungesundes noch hochträchtiges Viehe, so Wasser und Wende

Weyde nicht geniessen kan, oder Vieh, so nicht das rechte Alter hat, als Kälber unter drey Wochen, oder sonst tüchtig und schlachtbar ist, ingleichen keine unverschüttene Schweine oder ander Vieh, so auf den Sonderhöfen, oder auch von der gebrannten Weinbrenner-Höfen und derselben Materien gemästet, es sey denn hierunter gute Gersten-Mast mit gemenget, kauffen, noch in die Bank bringen, bey ernster und unnachlässiger Strafe, Zehen Gulden, auch darüber noch Verlust des Fleisches.

§. 6.

Wenn ein Meister oder Gesell ein Unglück hätte, daß im Treiben als in der Wärme gewisse Schweine ersticken, oder im Unbinden ein Bein verdrehen, oder ein Kind oder Schöpß in Wegen oder Stegen ein Unfall haben, oder ein Bein zerbrechen möchte, und der Meister oder Gesell solches mit Blute oder seinem guten Gewissen bezeugen könnte, daß dieses Unglück nicht hat überhoben seyn mögen, so soll ein solcher Meister oder Gesell dergleichen Köffer zu schlachten und zu Ruß zu bringen befugt seyn.

§. 7.

In denen Orten, da die Schaafse Blattern haben, welches denn die Obermeister allezeit in fleißige Erkundigung zu bringen, und dem ganzen Handwerk jedesmalen Angesehts und so balden von Haus zu Haus anzukundigen haben, sollen sie in Jahr und

Schlachten-
den Viehes.
(§. 6. P. D.)

Verun-
glücktes
Vieh.
(§. 7. P. D.)

Blatter-
Schaafse
und deren
verbothenes
Einkauf.
(§. 8. P. D.)
Beyf. d. l. D.
p. 467.

Tag gar keines Kauffen, bey 10 Fl. Strafe von jedem Stück und bey endlichen Verlust des Handwerks.

Mangel-
haftes
Bieh.
(S. 10. P. D.)

§. 8. Welcher Meister im Schlachten am Viehe einen Mangel befindet, darob er zweifelt, was es seyn möchte, soll er weiter die Hand nicht anlegen, sondern es liegen oder hängen lassen, bis so lang die verordneten Markt- und Ober-Meister zur Stelle kommen, und erkannt, ob es vor tüchtig oder böse zu achten, mit demselbigen er alsdenn nach ihrem Befehl zu gebahren schuldig seyn soll, und solches bey 10 Gulden Strafe und endlichen Verlust des Handwerks also und nicht anders halten mag.

§. 9.

Schlacht-
Haußen.
(S. 11. P. D.)

Und da denen Metzgeru bey angehender Fasten und längstens um Petri Stuhlfeyer der Austrieb derer Schlacht-Haußen gestattet ist, so sind sie gehalten, alles Bieh, so allhier vor der Stadt geweydet, sofern es rein und tüchtig bleibet, allhier zu schlachten, und keinesweges so wenig als die Felle und das Unschlitt an fremde Orte zu verkauffen, bey Verlust des Geldes, so aus dem verkauften Bieh, Fellen und Unschlitt gelöst wird.

§. 10.

Es soll keiner zweyerley Rindfleisch auf seiner Bank feil haben, es wäre denn in einem Werth geschäzet, bey willkührlicher Strafe.

§. 11.

§. II.

Bei Schätzung des Schweinefleisches soll es also gehalten werden, daß wegen der Finnen

- I.) der Kopf abgehauen
- 2.) hinten in den Kamp,
- 3.) in die Lenden und
- 4.) in die Keule geschnitten werde, auch
- 5.) die Mark- und Ober-Meister sich die Zunge zeigen lassen.

Schätzung
des finnig-
ten Schwe-
nefleisches.
(§. 13 und 14.
P. D.)

Und wenn in solchen 5 Stücken das Schwein rein befunden, es alsdenn geschätzt werde, welchem Meister aber ein Schwein umschlüge, und im Leibe finnet seyn würde, das doch auf der Zungen rein befunden, soll auf dem vergönneten Orte offenen Wochen-Markts und keinesweges in denen Bänken dem Meister zu verhauen nachgelassen seyn, doch daß er nach Anschlag derer verordneten Marktmeister wohlfeiler, als sonst rein Fleisch es gebe, auch allein die Quere gegen die andern Bänke über auf ein paar Schritt mit aufgestecktem Zeichen stehe, und solches Fleisch verhaue, bey Strafe 10 Fl.

P. D. p. 20. 5.

§. 12.

Unter die Würste, so die Fleischer verkauffen, soll kein Rinder-, Rülhe-, Schöpfen-, Böcke-, Ziegen- oder Kälber-Schweiß, vielweniger Gehänge und Kaldaunen untergemenet, sondern allein, was von reinen Schweinen in die Würste gehöret, genommen,

Beschaffen-
heit derer
Würste.

keine Würste in andere, als Schweins-Darmen, (die Bratwürste, darzu junge Kinder-Darme, so nicht eingesalzen, gebraucht werden mögen, ausgenommen) gefüllet, noch ehe sie von denen Geschwornen beschauet und geschäset, verkauft, auch denen, so Fleisch kaufen, Würste zu nehmen, nicht aufgedrungen werden.

§. 13.

Fleisch-Taxe.
re.

(S. 13. 14. 15.
P. D.)

S. D. p. 203.

Kein Meister soll sein Fleisch theurer geben, als es von dem Marktmeister-Amt Beysenns derer Ober-Meister geschäset worden; es ist auch ein jeder Fleischhauer schuldig, bey seiner Bank eine schwarze Tafel, an welche die Marktmeister, wie theuer das Fleisch geschäset worden, anschreiben können, in die Höhe aufzuhängen, bey Strafe eines Gulden, und sind die Metzger schuldig, denen Marktmeistern den Einkauf richtig anzugeben, bey Geld- und Gefängnis-Strafe, oder nach Befinden bey Verlust des Handwerks, überhaupt aber sich nach der vorgeschriebenen Taxe bey der in denen unten am Ende beygedruckten Nummern enthaltenen Strafe genau zu richten.

§. 14.

Verkauf
des Flei-
sches.

Es soll kein Meister kein Pfund Fleisch ungeschäset hinweg geben, oder wiegen, bey Strafe eines Orts-Gulden in die Laden, jedoch da in Nothfällen einem Gastgeber, oder auch andern Leuten zu Ehren am Fleische Mangel vorfiel und bey dem Bürgermeister

meister Aufsuchung geschehe, auf desselben Bewilligung und Anordnung jedesmal, so viel die Noth erfordert, ihnen folgen zu lassen vergönnet seyn, und wenn das Fleisch geschäset, und auf der Bank zerhauen lieget, soll es niemanden, wer er sey, am allerwenigsten aber unter dem Vorwand, als sey es bereits verkauft, versaget werden, bey Vermeidung ein Thaler Strafe.

§. 15.

Alles Eingeschneide soll Inhabts Fürstl. Landes- Verboth
Ordnung Art. 42. auf der Marktmeister Schätzung der Zulage,
entweder nach der Hand oder dem Gewichte, wie es
die Gelegenheit geben will, verkauffet, und keineswe-
ges den Leuten aufgedrungen, vielweniger auf ander
Fleisch wider Willen zuzunehmen genöthiget, sondern
einem jeden, was und wie viel ihm geliebet, frey ge-
lassen, oder bey Uebertretung dessen der Metzger um
zehn Thaler, und der Kauffer halb so hoch gestrafet
werden.

§. 16.

Ein jeder Meister soll rechte Waage und Ge- Strafe des
wicht führen, darauf die Markt- und Ober-Meister unrichtigen
das ganze Jahr über fleißig zu sehen, billig erinnert Gewichts,
werden, welcher aber unrichtig Gewicht giebet, der
soll von jedem mangelnden Loth das erstemal 6 Gr.,
das anderemal 12 Gr. und das drittemal 1 Rthlr.
Strafe geben, oder aber, da er solches noch oft bege-
hen, und darunter ungeschouet Betrug gebrauchet
wird.

würde, deme oder denselben soll nach Erkenntnis das Handwerk gänzlich niedergeleget werden.

Ordnung vor die Metzger zu Gotha bey dem Verkauf des Fleisches.

- 1.) Allzugerings Fleisch soll gar nicht geschächt, sondern weggenommen und unter das Armuth vertheilet werden.
- 2.) Alles extraordinaire soll nicht von denen Schächern, sondern auf Anmelden von denen regierenden Bürgermeistern davor erkannt und geschächt werden.
- 3.) Derjenige Metzger, welcher die vorgeschriebene Taxa überschreiten wird, soll, wenn ihm ein mehreres auch ohne sein Anfordern, und freywillig solte gegeben worden seyn, um zehn Rthlr. bestrafet werden.
- 4.) Welcher Schlächter nicht richtig Gewichte giebt, der soll von jedem mangelnden Loth das erstemal 6 Gr. zum andernmal 12 Gr. das drittemal 1 Rthlr. Strafe geben, und bey öftern Begehen, und öffentlichen Betrug ihm das Handwerk gänzlich niedergeleget werden.
- 5.) Es soll niemanden, wer es auch seyn möchte, und unter keinerley Prätext ungeschächttes Fleisch verkauffet werden, bey 12 Gr. Strafe von jedem Pfund.
- 6.) Alles auf die Bänke gebrachtes Fleisch soll dem ersten sich darzu meldenden Käufer überlassen, und niemand unter dem Vorwand, daß es bestellet, bey 1 Rthlr. Strafe vorenthalten werden; wie denn jedermann sein gekauftes oder bestelltes Fleisch sogleich von der Bank mitnehmen, oder wenigstens der Metzger nach der Schätzung das bestellte oder verkaufte gleich aushauen, und dem Käufer zustellen soll.
- 7.) Die Ober-Meistere sollen ohne der Schach-Herren Beyseyn des Nachschächens aller Fleisch-Sorten sich bey 3 Rthlr. Strafe

Strafe gänzlich enthalten. Daserne aber wegen Fleisch-Mangel etwas nachgeschlachtet werden müste, soll auf Anzeige bey einem regierenden Bürgermeister und auf dessen Befehl das nachgeschlachtete Stück ordentlich geschäset werden.

- 8.) Das als ausserordentlich höher als das ordinaire geschäsete Fleisch soll nicht auf die ordentliche Bänke gebracht, sondern auf denen gesetzten besondern Stöcken ausgehauen, oder aber von dem Metzger vor den Tag des letztern oder geringern bey der No. 3. gesetzten Strafe verkauffet werden.
- 9.) Welcher Metzger in- oder ausserhalb derer Fleisch-Bänke geringeres Fleisch unter höher geschäsetes mischen oder davor verkauffen wird, soll um 2 Rthlr. von jedem Pfund bestrafet werden.
- 10.) Bey Rind- und Schweinesfleisch wird Knochen nicht anders, als nach folgender Proportion beyzulegen verstattet, daß zu zwey bis drey Pfund ein Viertel, zu vier Pfund ein halbes, zu sechs Pfund drey Viertel zugeleget wird; Zu denjenigen Stücken aber, so zehen und mehr Pfund betragen, nach Proportion noch halb so viel zuzulegen erlaubet, alle mehrere Beschwerung derer Käufer aber bey 1 Rthlr. Strafe von jedem Viertel übermäßige Zulage verbotthen.
- 11.) Welcher Metzger mit Fleisch, von was vor Sorten es sey, Eingeschnidel, als Kopf, Geschlinge, Leber oder Füße als eine Zulage verkauffet, oder jemanden, welcher dergleichen nicht verlanget, das Fleisch versaget, der soll um zehen Rthlr., und der Käufer, welcher dergleichen annimmt, es möge ihm angefordert worden seyn oder nicht, um halb so hoch gestrafet werden.
- 12.) Wenn jemand ein Stück aus dem Hinter-Viertel verlangt, soll ihm solches Hinter-Viertel ohnweigerlich aufgehauen, und unter dem Vorwand, daß das Vorder-Theil noch nicht verkauft sey, nicht versaget werden.

3.) Unter die Bürste soll kein ander Blut als vom Schweine,

noch unter das Schmalz Mehl gemenet, weniger Kalb- oder Rindfleisch, weniger Gehänge, Caldaunen oder gar Gedärme mit eingehacket, die Bürste auch, ehe sie geschäget, nicht verkauffet, oder jemand aufgedrungen werden, alles bey Rathl. Strafe.

14.) Von denen Strafen soll der Denunciant nebst Verschweigung seines Namens ein Drittel, Hochfürstl. Herrschaft ein Drittel, und der Stadt-Rath ein Drittel bekommen, auch dem Käuffer, wenn er das Verbrechen selber denunciiret, seine Strafe, so er eine verwürket hätte, erlassen seyn.

15.) Wer die Strafe am Gelde zu erlegen nicht vermögend, soll jede 12 Gr. mit einem Tag und Nacht Gefängnis absetzen.

SECT. VI.

Von Verkaufung Butter, Käse und anderer Victualien.

§. I.

Wer hocken darf, und Anzahl derer selben.

(Tit. III. s. VI. s. 1. Part. Spec. der Policiey-Ordnung.)

B. D. p. 195.

Soll hinkünftig niemand zu hocken erlaubt seyn, der nicht das Bürger-Recht angenommen, und eigene häußliche Nahrung, überdem auch schriftliche Concession von E. E. Rath's Cämmerey erlanget, und mit letzterer sich wegen der schuldigen prästandorum abgefunden hat, und soll vorhero Erkundigung eingezogen werden, ob er die Waaren und Handel verstehet, wie denn auch die von der Miliz, sofer-

soferne sie Concession bekommen, sich allenthalben des Rathes und der Markt-Ordnung gemäß zu bezeigen haben; Die Anzahl derer Höcken aber wird durch den Rath von Zeit zu Zeit ermäßiget.

§. 2.

Soll niemand sich gelüsten lassen, einigen Stand selbst zu erwählen, und zu machen, in denen Gassen, ausser an der Stelle, welche ihnen sämtlich auf dem öffentlichen Markt von dem Marktmeister-Amt angewiesen ist, bey Verlust der Waare. Wie denn vermöge Hochfürstl. Regierungs-Rescripts vom 30sten September 1729, wenn nach Beschaffenheit der Umstände eine Aenderung der Plätze erforderlich ist, weder Possess noch Verjährung statt haben soll.

Höcken-
Stände.
(S. 2. P. D.)

Verände-
rung der
Stände.
(S. 3. P. D.)

§. 3.

Und damit durch unordentlichen Aufkauf keine Theurung gemacht werde, soll weder Fremden noch Einheimischen vor Abnahme der Fahne, oder ausser Markt-Tage, nach Verfließung des Sommers 4 und des Winters 3 ganzer Stunden, binnen welcher Zeit die Victualien erst vorher auf dem Markt öffentlich zum Verkauf ausgestanden haben müssen, einigen Aufkauf an dergleichen Victualien oder andern Waaren zum Wiederverkauf verstattet seyn; immassen keinem Aufkauffer bey nachmahthafter Strafe erlaubet wird, denen Leuten vor das Thor entgegen zu gehen,

Verbothe-
ner Auf-
kauf.

Vor gefal-
lener Fahne
und nach
gewissen
Stunden.
(S. 5. 6. 7. P. D.)

oder auf dem Markt vor oder unter den 4 oder 3 Stunden zu denselben zu treten, ihnen mit den Augen zu winken, oder auf sonst einerley Weise mit denselben einen heimlichen Kauf zu einiger Gefährde zu schliessen, wie denn auch, wenn Leute vom Lande ausser dem Markt-Tag mit Obst oder andern Victualien ankommen, selbige jedesmal 4 oder 3 ganzer Stunden auf dem Markte halten, und die Höcken sich nach vorbeschriebener Ordnung richten sollen.

§. 4.

Anzahl der
erer Stände.
(§. 4. P. D.)

Solchemnach soll denen Höcken mehr nicht als nur ein Stand entweder im Hause, oder auf dem Markte an angewiesener ordentlicher Stelle hinkünftig nachgelassen oder vergönnet werden.

§. 5.

Womit sie
alltäglich
und auf
Jahr- und
Wochen-
Märkten
handeln
dürfen.
§. 9. 10. der
P. D.)

Ausser denen Wochen- und Jahrmärkten aber sollen sie nach Anweisung der alten Markt-Ordnung nichts als frisch Obst bringen, hingegen auf denen Wochen- und Jahrmärkten auch Erlaubnis haben, Heringe, Böcklinge, Hechte, Brücken und ander Fischwerk, dergleichen Butter, Käse, gewelkt Obst, Kruse, Meiß, Hirschen, Erbsen, Linsen, Graupen, Großlinge und dergleichen zu verkauffen, jedoch ist ihnen der Verkauf solcher Waaren im Hause unverwehrt, sonder allen Mißbrauch.

§. 6.

Das Obst hingegen und was ihnen mehr an Victualien zu Aufkauf und Wiederverkauf zugestanden ist, sollen sie von fremden Orten hohlen, durchaus aber nicht aus denen nahe und unter einer Meile gelegenen Dorffschaften, welche selbst hiesige Märkte besuchen; es sey denn, daß solches auf Gütern zusammen gehandelt werde.

Verbotener Aufkauf auf dem Lande.

(§. 8. d. P. D.)

§. 7.

Von Fett und andern Waaren, so der Waagenmeister führen und anschaffen muß, soll keines ohne dessen und des Marktmeister-Amts Vorwissen zum Wiederverkauf etwas aufkauffen, oder den Kauf darüber machen; dagegen soll der Waagenmeister gehalten seyn, denenjenigen Höcken, so es verlangen, die Hälfte oder doch den dritten Theil davon um gleichen Preis, als er dieselbe erhandelt, zu lassen, und hat der Waagenmeister obengesetzte Zeit und Stunden wegen des Einkaufs genau zu beobachten.

Waagenmeisters Einkauf im Ganzen.

(§. 15. 16. der P. D.)

§. 8.

Sollen sie bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe von Brücken, Hechten, Heringen, ohne vorgegangene Besichtigung des Marktmeister-Amts zum Wiederverkauf nicht eröffnen.

Besichtigung der Höcken-Waaren.

(§. 17. P. D.)

§. 9.

Was endlich disfalls von denen Obst-Höcken verordnet worden, soll auch von denen Gesämg-,
E3
Mehl-

Saamen-
Mehl- und
Mehl-

Hafer-Höckel- und Hafer-Höcken verstanden werden, und sollen insonderheit diejenigen, so mit Hafer handeln, ausser denen Gastwirthen, denselben an Fremde nicht Meßenweise, sondern zum wenigsten Viertelweise verkauffen und ausmessen.

Hafer-Höckel-
(S. 18. P. D.)

Ausmes-
sung des
Hafer's.
(S. 19. P. D.)

SECT. VII.

Vom Fisch-Markt.

§. 1.

Ort zum
Verkauf.

Die lebendigen Fische, so zum Markt gebracht werden, sollen an dem dazu bestimmten Ort bey dem Brunnen vor der Schelle feil gehalten, und Vormittags vor 12 Uhr von niemand zum Wiederverkauf aufgekuffet werden.

§. 2.

Gebrechl-
iche Fische.
(Tit. III. S. VII.
§. 1. Part. Sp.
der P. D.)

Todte und
angebroche-
ne Krebsse.
(S. 2. P. D.)

Würde jemand lebendige Fische zum Markt bringen, die Gebrechen hätten, sollen die Marktmeistere nicht gestatten, solche zu verkauffen, grüne todte Fische und angebrochne Krebsse auch, sollen zum Verkauf nicht gestattet, sondern ins Wasser geschüttet, auch die angemaste Verkaffer ernstlich bestrafet werden.

§. 3.

Auswie-
genderer
Fische.
(S. 3. P. D.)

Die, so Fische zum Markt bringen, sollen Waage, Balken und Gewichte in der Waage nehmen, und solche damit auswiegen.

§. 4.

§. 4.

Würde gesalzener Lax, Hecht, Lapertan, Britzen, geräucherter Lax, Forellen, Ahle und dergleichen, wie auch Stroh- und Sonnen-Bücllinge hergebracht, und es ist von solcherley Dingen der Zeit kein Vorrath in der Stadt, und die Krähmer und Höcken können die Nothdurft bey zukuffendes Preises im Ganzen nicht einig werden, hat das Marktmeister-Amt denen Fremden einen bequemen Ort anzuweisen, allwo sie ihre Waaren sowol in- als ausser Markt-Tages, wie von Alters her in solchen Fällen üblich gewesen, selbstens Pfundweise oder einzeln zum Verkauf billigen Preises auswiegen und auswerfen können.

Gesalzene
oder geräucherte
Fische.

(S. 6. P. D.)
Art. 14. d. Ordn.
de anno 1700.

§. 5.

Die Marktmeister sollen obiges Fischwerk bey denen Krähmern und Höcken fleißig besehen, und wenn sie darunter verdächtiges, wandelbares oder angebrochenes befinden, die Krähmer damit an einen besondern Ort weisen, das ganz verdorbene aber durch die Diener ins Wasser schütten lassen.

Besichtigung
des
Marktmeister-Amts.
(S. 7. P. D.)

§. 6.

Es sollen auch die Marktmeister jederzeit den anhero gebrachten gesalzenen Hecht, sobald er aufgeschlagen und besichtigt worden, in einen billigmäßigen Werth taxiren, und diejenigen, so die Taxe überschreiten, von jedem Pfennig um 8 Gr. gestraffet werden.

Taxe derer
Fische.
(S. 4. P. D.)

§. 7.

§. 7.

Gewässerte
Fische.
(§. 8. P. D.)

Gewässerte Stockfische und Heringe soll niemand verkauften, er sey denn von der Krahmer-Zimung, oder gehöre in die Zunft derer Höcken, wer darwider handelt, soll mit willkührlicher Strafe be-
leget werden.

§. 8.

Fisch-Ord-
nung.
(§. 5. P. D.)
L. D. p. 194.

Die Fisch-Händler haben allenthalben bey dem Einfangen derer Fische der in denen Beyfugen der Landes-Ordnung befindlichen Fisch-Ordnung sich gemäs zu bezeigen.

§. 9.

Hausfiren
mit Fischen
(§. 10. P. D.)

Alles Hausfiren mit frischen und andern Fischen ist erlaubet.

SECT. VIII.

Vom Gärtner-Markt.

§. 1.

Ort der
Gärtner-
Maare.
(Tit. III. S. VIII.
§. 1. Part. Spec.
der P. D.)

Die Gärtner und andere, so allerhand Küchen-Speisen zum Markt bringen, sollen an dem ihnen angewiesenen Ort bey dem Brunnen vor der Schellen ihren Markt halten.

§. 2.

Handel da-
mit.
(§. 2. P. D.)

Wer mit Gärtner's-Früchten, denen sie nicht selbst wachsen, handeln will, soll sich zuförderst bey dem Markt-

Marktmeister. Amt anmelden, und nach Befinden Erlaubniß bekommen.

§. 3.

Jedoch soll den hiesigen Gärtners-Höcken, oder Kraut-Siedern auf die Markt-Tage vor 12 Uhren, noch weniger aber des Abends vorher von dem Land-Volk allerley Gärtnerey und Kraut, so zu Markte gebracht wird, auf Verkauf zu kauffen, bey Vermeidung der Confiscation und willkührlicher Strafe gänzlich verbothen seyn.

Auffkauf
derselben.

(S. 3. P. D.)

SECT. IX.

Vom Hopfen-Markt.

§. I.

Weil der Hopfen nicht eben an den gewöhnlichen Markt-Tagen, sondern fast täglich zu Markte gebracht wird: so soll derselbe vier Stunden lang denen Brauhöfen zum Besten geheget seyn, ehe jemand Vorkauf daran verstattet werden mag: was aber nach Ausgang solcher Zeit noch unverkauft übrig bleiben würde, mag hieran ein jeder von den hiesigen Bürgern Gewerb und Vorkauf treiben.

Auffkauf
des Ho-
pfens.(Tit. III. S. IX.
§. 1. Part. Spec.
der P. D.)

§

§. 2.

§. 2.

Durch wen
er zu kauf-
fen.

(S. 2. P. D.)

Wer Hopfen auf dem Markte Kauffen will, der soll selber, so viel möglich, oder durch seine am Brod habende Kinder oder Gesinde kaufen, und nicht durch andere solches thun lassen.

§. 3.

Wenn er
wieder zu
verkauffen.

(S. 3. P. D.)

Welcher Bürger Hopfen auf Verkauf einge-
kaufet, soll denselben unter einem Viertel-Jahr nicht
wieder verkaufen.

§. 4.

Verbothe-
ner Einkauf
derer Frem-
den.

Einem Fremden oder Gaste soll allhier Hopfen
zu Kauffen gar nicht gestattet werden, er kauffe ihn
denn bey einem Bürger.

§. 5.

Estrafe des
Betrugs
mit dem
Hopfen.

Welcher Hopfen gekauftet, der da mitten oder
unten anders befunden wird, als er oben gewesen,
der soll ihn nach vorgängiger Obigkeitl. Erkenntniß
an dem verglichenen Preis alsdann so viel geringer
bezahlen, als viel er den Hopfen in seinem Wesen ge-
ringer befunden, der Verkaufser auch nach Befundung
des Verbrechens noch dazu mit willkührlicher Strafe
angesehen werden.

§. 6.

Dessen
Messung

(S. 5. P. D.)

Aller Hopfen, so allhier verkauftet wird, soll
mit dem gewöhnlichen und dem Hopffen-Messer zu-
gestellten Maas, welches ein Malter hält, gehäuft ge-
messen

messen werden. Und wenn der Messer voll und gehäuft gemessen hat, und seine Hand davon thut, soll allererst der Käufer den gemessenen Hopfen empfangen, und zu sich nehmen.

SECT. X.

Vom Holz-Markt.

§. 1.

Das Bau-Holz, Breter, Bühnen &c. sollen ihre rechte Länge, Breite und Dicke haben, und sonst allhier zu verkaufen nicht gestattet werden.

Bau-Holz.
(Tit. III. S. X.
§. 1. Part. Spec.
der P. D.)

§. 2.

Ingleichen soll das Clafter-Holz seine rechte Länge, und nicht unter 3 Schuh haben, wenn nun über solches zu Markt gebrachte Holz der Handel nicht überhaupt, sondern Clafterweise gemacht wird, soll der Verkäufer solches in eine richtige Clafter zu legen schuldig seyn.

Claster-Holz.
(§. 2. 3. P. D.)
(L. D. p. 175.)

§. 3.

Das Reißig-Holz belangend: Ob zwar die Wellen nicht alle gleiche Länge und grosse Knüttel haben können; so soll doch an die kurzen Wellen desto mehr gebunden seyn.

Wellen.
(§. 4. P. D.)

F 2

§. 4.

§. 4.

Reiffe. Wald-Leute, so Reiffe zu Markt bringen, sollen
(S. 5. P. 9.) statt der ganzen Schock Reiffe nicht 50 oder weniger zu Kauf bringen, und sollen die Reiffe die gewöhnliche, auch auswendig und inwendig der Büschel gleiche Länge haben, auch überhaupt nicht unnütze sondern Kaufmans-Guth seyn. Dannenhero soll einem jedwedem Kauffer frey stehen, die Büschel aufzumachen, und zu zehlen, und was untüchtig oder gering, oder den auswendigen ungemäs, auszuwerfen, und allein das tüchtige zu behalten und zu bezahlen.

§. 5.

Besichtigung der Marktmeister. Auf daß auch dieser Ordnung desto besser möge nachgelebet werden, so sollen die Marktmeister Macht haben, die Büschel aufzulösen, die Reiffe zu zehlen, und da die Zahl nicht völlig, oder darunter untüchtige, ungleich kürzere Waare gefunden würde, dieselbe sofort dem Verkaufser wegnehmen lassen.
(S. 6. P. 9.)

§. 6.

Verbothe-
ner Aufkauf
des Holz-
Werks.
(S. 7. P. 9.) Weil auch die Holz- und Breter-Händler das Holzwerk, so bald es auf den Markt gekommen, wegkauffet, so soll hinführo keinem besagter Holzhändler, auch keinem Bürger, welcher nicht zu seinem oder seines Mitbürgers Gebrauch, sondern auf Wiederverkauf oder auch vor Fremde einkauffen, vor gefallener Fahne, Bohlen, Breter, Markt-Hölzer, Bühnen,
nen,

nen, Hopfen-Stangen, Zinseln, Reiffe oder Bött-
ners, auch Brenn-Holz, und wie es nur Rahmen ha-
ben mag, zu Kauffen vergönnet seyn.

SECT. XI.

Vom Kohlen-Markt.

§. 1.

Die Kohlenmesser sollen mit den ihnen ander-
trauten mit gemeiner Stadt-Zeichen bemerk-
ten Stützen den Armen sowol als den Rei-
chen gerecht messen, und gleichwie der Kohlen-Stuß
drey Gothe Viertel und zwey und drey Viertel Me-
ßen hält, also sollen deren 18 auf einen Rarn gehen.

Kohlen-
Maaf.
(Tit. III. S. XI.
§. 1. Part. Spec.
der P. D.)
Dessen Ge-
halt.
(S. 2. P. D.)

§. 2.

Sollen die Kohlenmesser Nicht geben, daß die
Köhler oder Fuhrleute die Kohlen nicht theurer ge-
ben, als sie die aufthun, nemlich einen Stuß oder hal-
ben Stuß, wie die ersten gegeben sind, nicht theurer
drunter, und nicht drüber; Welcher Köhler das
bricht, der soll deswegen vom Markt-Herrn gestrafet
werden.

Kohlen-
Preis.
(S. 3. P. D.)

SECT. XII.
 Vom Kauf des Unschlitts, Sei-
 fen und Lichte.

§. I.

Lape.
 (Tit. III. S. XII.
 §. 1. Part. Spec.
 der P. O.)
 §. O. p. 207.

Von Seiten E. C. Rath's und besonders des
 Marktmeister-Amts wird fleißige Vorsorge
 getragen werden, damit unnöthige Steige-
 rung im Unschlitt, Lichten- und Aschen-Kauf, wie
 auch sonst alle andere Unordnungen, so dem Hand-
 werk und zuförderst dem gemeinen Besten zuwider
 und Schaden bringen mögen, abgeschaffet und verhü-
 tet werde. Derohalben dann von Zeit zu Zeit eine
 billigmäßige Taxa des Unschlitts, derer Lichte und
 Seifen, auch Aschenkauffes gesetzt, und darüber ge-
 halten werden soll, daß derselbe bey Vermeidung ern-
 ster Strafe niemals überschritten, oder zur Ungebühr
 gesteigert werde.

§. 2.

Vorrath
 tüchtiger
 Waare.
 (S. 2. P. O.)
 Verbothe-
 ne Art des
 Unschlitts.
 (S. 3. P. O.)

Jeder Meister soll sich reiner, weisser und tüchti-
 ger Waare, so Kaufmanns-Guth, befließigen, und
 insonderheit kein geschlagen Krifen-Unschlitt von ge-
 fallenem Vieh hierzu gebrauchen, allezeit Lichte und
 Seifen bey Strafe vorrathig haben, und um den ge-
 setzten Werth geben, und da bey einem oder dem an-
 dern untüchtige Waare an Seifen und Lichten ge-
 funden,

funden, oder auch am Gewichte einiger Vorthail ge- Strafe des
spüret worden, oder die Seife allzufeuht befunden Betrugs.
würde, derselbe gebührend bestrafet werden. (S. 4. P. D.)

§. 3.

Jeder Meister soll seine Seifen mit seinem ge- Seifensie-
wöhnlichen und keinesweges andern Zeichen schlagen, derzeichnen.
und bezeichnen, auch derselben Zeichen nicht zwey, da- (S. 5. P. D.)
mit der Unterschied eines jeglichen seiner Seifen desto Art. 19. der
eher zu erkennen sey, führen, oder sich gebrauchen; Zimung.
welcher aber hierwider handelt, und zwey Zeichen
führen wird, der soll mit 3 Fl. Strafe halb dem
Rath und halb dem Handwerke in die Lade verfal-
len seyn, es sey denn ein Denunciant vorhanden, wel-
chem der dritte Theil gebühret.

§. 4.

Weilen auch die Metzger vermöge ihrer Zimung Vorkauf
verbunden sind, das Unschlitt denen hiesigen Seifen- des Un-
siedern vor Fremden zu überlassen; Als haben die schlitts.
Seifensieder solches im billigen Preis zu bezahlen, (S. 6. P. D.)
oder daserne die Metzger den Werth zur Ungebühr
steigern wollen, solches bey dem Rath zu gehöriger Ver-
fügung anzuzeigen.

§. 5.

Sollen die Seifensieder vermöge der Feuer- Dessen
Ordnung ernstlich darauf bedacht seyn, daß das Un- Verwahr-
schlitt vor dem Feuer sicher aufbehalten werde. rung.
(S. 7. P. D.)
(P. D. p. 370.)

SECT.

SECT. XIII.

Vom Töpfer-Markt.

Strafe der
rer Pfu-
scher.
(Tit. III. S. XIII.
§. 2. Part. Sp.
der P. D.)
(Art. 1. Cl. 8. der
Sinnung.)
Töpfer-
Lohn.
(§. 1. P. D.)

§. I.

Pfuscher und Stöhrer, so dieses Handwerk nicht redlich gelernet, sollen dem Handwerk zum Schaden und Nachtheil nicht gelitten werden. Hergegen sollen auch die zünftige Meister dieses Handwerks niemanden über die Gebühr mit dem Lohn übernehmen, sondern sich dem Herkommen gemäß erzeigen.

§. 2.

Verbothe-
nes Hausi-
ren.
(§. 5. P. D.)
(Art. 2. Cl. 8. der
Sinnung.)

Es soll auch keinem fremden Meister in der Stadt und dem Amt Gotha mit Deseu und andern inländischen Töpfer-Waaren zu handeln und zu hausfieren vergönnet seyn, welcher sich aber darüber betreten lässet, soll 5 Fl. Strafe erlegen.

§. 3.

Verbothe-
ner Auf-
kauf.
(§. 3. P. D.)
(Art. 4. Cl. 8. der
Sinnung.)
Wie es de-
nen Mei-
stern erlau-
bet.
(§. 4. P. D.)

Welcher des Handwerks nicht ist, und Töpfe oder Häfen, sonderlich auf die Jahrmärkte zum Wiederverkauf aufkauffen würde, der soll dem Handwerke mit 5 Fl. Strafe verfallen seyn; wenn aber ein Meister dieses Handwerks dieselbe kauffet, soll er solche nicht auf dem Markte feil haben, sondern im Hause verkauffen.

§. 4.

Es soll keinem, wer der auch sey, gestattet werden, inländische Töpfe in die Stadt und in des Amts Gotha Dörfer auf die Kirchweihen oder sonst zu führen, und feil zu haben, bey Verlust der Waare und bey Vermeidung 5 Fl. Strafe. Hiervon sind aber ausgenommen die Unnerstädtischen und dergleichen, wie auch die Wallenburgischen, ingleichen die Arnstädtischen oder blaue Töpfer-Waaren, welche noch ferner in hiesiger Stadt zu verkauffen geduldet werden sollen.

§. 5.

Soll einem jeden zünftigen Meister in Städten und Dörfern, unter was Herrschaft dieselben seßhaftig, frey stehen, die Jahrmärkte in hiesiger Stadt zu besuchen, wofern denen hiesigen an denselben Orten die Jahrmärkte zu bauen nachgelassen wird. Es sollen aber die Töpfer so viel Waaren als sie den Markt über zu verkauffen gedenken, gleich des ersten Tages beyführen, aber alle Nachfuhr bey 3 Fl. Strafe verbotthen seyn, und sollen dieselben von jedem Fuder 12 Gr., von jedem Karren aber 6 Gr. Schau-Gebühr entrichten; bey welchen aber die Waare nicht tüchtig befunden wird, derselbe soll mit 1 Fl. Strafe angesehen werden. Was an hereingebrachten Waaren Zeitwährenden Jahrmarkts übrig verbleibet, ist nicht wieder hinaus zu führen, oder ein-

Ⓞ

zusehen,

Fremde
Waare.

(§. 5. P. D.)
(Art. 5. Cl. 8. der
Sinnung.)

Bauung
der Jahr-
märkte.

(§. 6. P. D.)
(Art. 6. Cl. 8. der
Sinnung.)

Schau-Ge-
bühren auf
selbigen.

(§. 7. P. D.)

Strafe un-
tüchtiger
fremder
Waare.

(§. 8. P. D.)

Uebrig ge-
bliebene
Waare.

(§. 9. P. D.)

zusehen, sondern in der Stadt zu lassen, und denen, die sich darum melden, aufs leidlichste, jedoch nicht an die Töpfer zu verkauffen, von den Stadt-Meistern aber, deren Waaren sowol auf die Jahr- als Wochen-Märkten durch die Obermeister mit Zuziehung des jüngsten Meisters jedesmal Mittags gegen 12 Uhr zu beschauen, soll von jeglichem Stück, so nicht tüchtig befunden wird, 3 Gr. Strafe erleyet werden. Und damit die Leute sowol in der Stadt als auch auf dem Lande mit guter tüchtigen Waare versehen werden mögen, soll der Thon folgendergestalt verarbeitet werden, daß zu Koch-Defen, Töpfen und Glasur-Werk grauer Thon allein, aber zu Milch-Töpfen, Milch-Krügen, gemeinen Kacheln, Deckel und Stürzen, der graue mit dem gelben Thon vermendet sey, und zwar ohne falsch, bey Strafe 1 Fl. so oft einer des hinterkommen wird.

Schaugeld Vor Schauung der eingebrachten blauen Töpfer-Waare soll von jedem Schieb-Karren 2 Gr., der blauen Waare. von einem Korbe aber 1 Gr. Schau-Gebühre entrichtet werden.

Zu mehrerer Urkund ist diese Ordnung unter E. E. Matths und gemeiner Stadt Insiegel, auch derer anizo regierenden

den Bürgermeister Unterschrift ausgefertigt, vor versammelter Bürgerschaft zu schuldigster Befolgung abgelesen, und mittelst öffentlichen Anschlags zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden. So geschehen Gotha, am andern Tag des Jenner-Monats des Jahrs Christi Ein Tausend, Siebenhundert und Drey und Fünfzig.

(L.S.)

Joh. Will. Wadelung.

Ernst Christ. Bachof.



Verzeichniß derer hierinnen enthaltenen Materien.

- Sectio I. Vom Marktmeister-Amt, p. 4.
 Sectio II. Vom Markte insgemein, p. 7.
 Sectio III. Vom Getraidig-Markte, p. 11.
 Sectio IV. Von Verkaufung des Brods, p. 16.
 Sectio V. Vom Fleisch- und Vieh-Markt, p. 24.
 Sectio VI. Von Verkaufung, Butter, Käse und anderer Victualien, p. 34.
 Sectio VII. Vom Fisch-Markt, p. 38.
 Sectio VIII. Vom Gärtner-Markt, p. 40.
 Sectio IX. Vom Hopfen-Markt, p. 41.
 Sectio X. Vom Holz-Markt, p. 43.
 Sectio XI. Vom Kohlen-Markt, p. 45.
 Sectio XII. Vom Kauf des Unschlitts, Seifen und Lichte, p. 46.
 Sectio XIII. Vom Töpfen-Markt, p. 48.



24
1584

ULB Halle

3

001 944 126

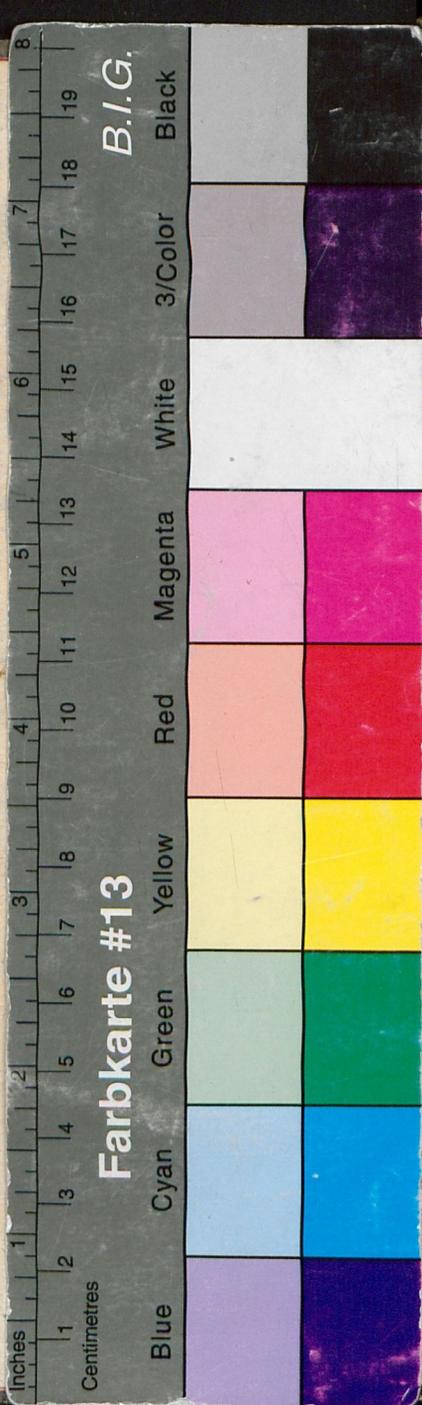


sb

mc







11.57

Markt-Ordnung

der

Hochfürstl. Sächs. Residenz-Stadt

Sotha.



Verlegt Christian Mevius,

1753.

